



Öffentliches Verfahrensrecht FS 2024

Fallstudie – Teil 8 (23. April 2024)

Sachverhalt

Die Verfahren sind nun soweit fortgeschritten, dass über die Beschwerden von Z und des Verbands "Unternehmens-Datenschutz Schweiz" entschieden werden kann. Z erhofft sich eine grosse Medienwirksamkeit des Urteils und hatte in ihrer Beschwerde beantragt, dass der Fall öffentlich beraten wird.

Nach Beratung der Beschwerden kommt das Bundesverwaltungsgericht zu folgenden Entscheidungen: Die Beschwerde von Z betreffend den Zuschlag wird abgewiesen, auf diejenige des Verbandes wird nicht eingetreten.

Fragen

1. Wie ist der Antrag auf öffentliche Beratung von Z durch das Bundesverwaltungsgericht zu beurteilen?
2. Wie könnte das Urteilsdispositiv bzw. die Urteilsdispositive lauten?